



Vorlage

Datum: 02.09.2020
Vorlage FB III/3981/2020

TOP	Betreff Feststellung der Wahlergebnisse zur Kommunalwahl 2020 gem. § 34 KWahlG i.V.m. § 61 KWahlO
Beschlussentwurf: Der Wahlausschuss stellt die Wahlergebnisse zur Kommunalwahl 2020 fest.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wahlausschuss	15.09.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 61 der Kommunalwahlordnung prüft der Wahlleiter die Wahlniederschriften zur Bürgermeisterwahl und zur Ratswahl auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet zusammen.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.

Der Wahlausschuss stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten, zzgl. der Wahlberechtigten mit Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wie viel Sitze den Parteien und Wählergruppen gem. § 33 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber gem. § 33 Abs. 6 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind.

Des Weiteren hat er festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben.

Er hat Bedenken zu vermerken, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben. Er ist aber nicht berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen.

Er ist auch nicht befugt, insbesondere auf Grund eines knappen Wahlergebnisses eine Neuzählung von Stimmergebnissen zu veranlassen oder anzuordnen.

Im Wahlbezirk ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es genügt also die sogenannte einfache oder relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Sitzberechnung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Lague/Schepers.

Die Ermittlung der aus den Reservelisten gewählten Bewerber vollzieht sich in mehreren Schritten, die in § 33 des Gesetzes und ergänzend in § 61 der Kommunalwahlordnung festgelegt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel